

ZVK beim KVT • Lindenstraße 14 • 06556 Artern

An die Mitglieder der

Zusatzversorgungskasse Thüringen

Telefon: (0 34 66) 33 64-58

Telefax: (0 34 66) 33 64-55

E-Mail: zvk@kvt-zvk.de

Datum: 28.02.2005

Rundschreiben 1/2005

- 1. Jahresmeldung 2004
- 2. Überleitungsverkehr

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus gegebenem Anlass weisen wir mit diesem Rundschreiben auf einige aktuelle Themen der Zusatzversorgung hin.

1. Jahresmeldung 2004

Bereits mit unserem Rundschreiben 4/2004 (Punkt 1) haben wir als Termin für die Abgabe der Jahresmeldung 2004 den

15. März 2005

festgelegt und bekannt gegeben. Wir bitten diesen Termin unbedingt einzuhalten. Bei allen nach diesem Zeitpunkt eingehenden Meldungen wird entsprechend § 13 Abs. 6 Satz 3 ZVK-Satzung für jeden Tag des verspäteten Zugangs ein Betrag von 25 € fällig.

Über eine eventuelle Fristverlängerung kann nur im Einzelfall und auf rechtzeitigen, schriftlichen Antrag entschieden werden.

oder nach Vereinbarung



Aufgrund der bisher eingegangenen Meldungen und aufgetretener Fragen müssen wir nochmals auf folgende Sachverhalte besonders hinweisen:

- 1.1 Für Umlage und Zusatzbeitrag ist jeweils ein Abschnitt mit dem Versicherungsmerkmal 10 (Umlage) bzw. 20 (Zusatzbeitrag) zu bilden. Es darf nicht beides in einer Summe gemeldet werden.
- 1.2 Altersteilzeitfälle sind nur dann mit dem Versicherungsmerkmal 23 (Umlage) und 20 (Zusatzbeitrag) zu melden, wenn sie nach dem 31.12.2002 vereinbart wurden. Es kommt hier nicht auf den Beginn der Altersteilzeit an.

Das tatsächliche Entgelt während einer nach dem 31.12.2002 vereinbarten Altersteilzeit ist vom Arbeitgeber mit dem Faktor 1,8 hochzurechnen und entsprechend zu melden.

1.3 Bei Elternzeit ist nur die Zahl der Kinder zu melden, für die Elternzeit im Meldezeitraum tatsächlich in Anspruch genommen wird. Es kommt nicht auf die Gesamtzahl aller Kinder der/des Beschäftigten an.

Sollten weitere Fragen zur Jahresmeldung auftreten, wenden Sie sich bitte jederzeit an uns, um unklare Fälle schon im Vorhinein zu lösen und damit eine reibungslose Übernahme der Daten zu ermöglichen.

2. Überleitungsverkehr

Sowohl zwischen den kommunalen und kirchlichen Zusatzversorgungskassen als auch zwischen diesen und der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) ist zwischenzeitlich eine neue Überleitungsvereinbarung abgeschlossen worden. Damit sind auch in Zukunft Überleitungen bei einem Wechsel des Versicherten zu einem Arbeitgeber, der Mitglied einer anderen Kasse ist, möglich.

Den Versicherten entstehen wie bisher durch den Wechsel des Arbeitgebers/der Zusatzversorgungskasse keine Versorgungsnachteile. Die Durchführungswege der Überleitung sind jedoch unterschiedlich.

2.1 VBL

Wechselt ein Beschäftigter von einem Arbeitgeber der Beteiligter der VBL ist zu einem Arbeitgeber welcher die Mitgliedschaft einer kommunalen/ kirchlichen Kasse erworben hat (und umgekehrt), so werden auf Antrag des Versicherten die bei der bisherigen Kasse zurück gelegten Versicherungszeiten von der neu zuständigen Kasse anerkannt.

Der Antrag ist bei der neu zuständigen Kasse zu stellen. Eine Übertragung der Anwartschaften und ein damit verbundener finanzieller Ausgleich findet nicht statt. Der Versicherte erhält im Rentenfall Leistungen sowohl von der kommunalen/kirchlichen Kasse als auch von der VBL.

08.30 - 12.00 Uhr

13.30 – 18.00 Uhr

Telefonzentrale: (0 34 66) 33 64-0 Internetadresse: www.kvt-zvk.de



Die entsprechenden Regelungen gelten auch für die Übertragung von Gruppen von Versicherten im Rahmen von Betriebsübergängen oder Fusionen etc. Zur Abwicklung noch offener Fälle aus der Vergangenheit existieren hierfür Übergangsregelungen unter Rückgriff auf das vormalige Überleitungsabkommen.

2.2 Kommunale/kirchliche Kassen

2.2.1 Einzelüberleitungen

Wechselt ein Beschäftigter zu einem Arbeitgeber, der Mitglied einer anderen Zusatzversorgungskasse ist, muss er die Überleitung seiner bisherigen Versicherung auf die neu zuständige Kasse beantragen. Es ist also wie bisher ein Überleitungsantrag bei der neuen Kasse zu stellen.

Im Rahmen der Überleitung werden die bisher erworbenen Versicherungszeiten und Versorgungspunkte auf die neue Kasse übertragen. Hierzu findet zwischen den Kassen die Übertragung des versicherungsmathematischen Barwerts der bisherigen Anwartschaften statt.

2.2.2 Gruppenüberleitungen

Werden aufgrund von Vereinbarungen zwischen Arbeitgebern die Mitalieder verschiedener Zusatzversorgungskassen sind. Arbeitsverhältnisse von einer Kasse zur anderen übertragen oder bei einer Kasse beendet und bei der anderen neu begründet (z.B. Betriebsübergänge, Fusionen etc.), kann das für die beteiligten Arbeitgeber mit erheblichen finanziellen Auswirkungen verbunden sein.

Nach dem früheren Überleitungsstatut fand in solchen Fällen ein der Versorgungslasten zwischen den beteiligten finanzieller Ausgleich Zusatzversorgungseinrichtungen statt, während die Arbeitgeber hiervon unberührt blieben. Dies hat sich mit dem neuen Uberleitungsstatut grundlegend geändert.

Ein entsprechender Ausgleich zwischen den Kassen ist im neuen Überleitungsstatut nicht mehr geregelt, da ein solcher aufgrund der durch arundleaende Systemumstellung bedingten unterschiedlichen Kapitaldeckungsgrade der einzelnen Kassen kaum mehr möglich ist. Zukünftig werden aus dem genannten Grund Gruppenüberleitungen auf Basis eines finanziellen Ausgleichs zwischen den Kassen nicht mehr möglich sein. Nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen kann durch Vereinbarung der beteiligten Kassen hiervon abgewichen werden.

oder nach Vereinbarung



Im Regelfall jedoch müssen die bei der abgebenden Kasse entstandenen, aedeckten Versorgungslasten (Rentenansprüche Anwartschaften) von den an der Fusion oder dem Betriebsübergang etc. beteiligten Arbeitgebern nach den Regelungen des Ausgleichsbetrages (§ 15 der ZVK-Satzung) abgegolten werden.

Wir weisen daher dringend darauf hin, - in Ihrem eigenen Interesse bei der Inaussichtnahme von Betriebsübergängen, Fusionen oder sonstigen Übertragungen von Einrichtungen und Personal an einen Arbeitgeber, der Mitglied einer anderen kommunalen/kirchlichen Zusatzversorgungseinrichtung ist, sich frühzeitig Verbindung zu setzten.

Selbstverständlich stehen wir Ihnen bei der Klärung aller in diesem Zusammenhang auftretenden zusatzversorgungsrechtlichen Fragen gern zur Verfügung.

Auch dieses Rundschreiben können Sie auf unserer Internetseite www.kvt-zvk.de jederzeit abrufen. Auf Wunsch übersenden wir es selbstverständlich auch per E-Mail an eine oder mehrere von Ihnen angegebene Mail-Adresse(n).

Mit freundlichen Grüßen

Zusatzversorgungskasse Thüringen

08.30 - 12.00 Uhr

Telefonzentrale: (0 34 66) 33 64-0 Internetadresse: www.kvt-zvk.de